

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 433

Univ.-Prof. Dr. Jochen Hoffmann, Erlangen-Nürnberg
Abtretungsrechtlicher Schuldnerschutz bei nichtiger
Globalzession und bei dinglicher Teilverzichtsklausel

Seite 442

Wiss. Mitarbeiter Christopher Krois, LL.B., und
Carsten Lindner, LL.B, Hamburg
Die rechtliche Behandlung von Hinsendekosten nach
Widerruf und Rücktritt

Seite 451

BGH, 18.1.2011
Anwendbarkeit von § 358 Abs. 4 Satz 2 BGB nur auf
den Darlehensteil, welcher der Finanzierung eines
verbundenen Vertrags dient

Seite 454

BGH, 25.1.2011
Zur Frage der konkludenten Genehmigung einer
Einzugsermächtigungslastschrift im unternehmerischen
Geschäftsverkehr

Seite 474

BGH, 2.2.2011
Ungenügende Widerrufsbelehrung bei einem Haus-
türgeschäft hinsichtlich der gegenseitigen Pflicht zur
Herausgabe gezogener Nutzungen

Seite 478

BGH, 21.12.2010
Anforderungen an die qualifizierte elektronische
Signatur bei einer elektronisch übermittelten Berufungs-
begründung

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Jochen Hoffmann, Erlangen-Nürnberg

Abtretungsrechtlicher Schuldnerschutz bei nichtiger Globalzession und bei dinglicher Teilverzichtsklausel 433

Wiss. Mitarbeiter Christopher Krois, LL.B., und Carsten Lindner, LL.B, Hamburg

Die rechtliche Behandlung von Hinsendekosten nach Widerruf und Rücktritt 442

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 11.1.2011 Zur arglistigen Täuschung über die Höhe der Vermittlungsprovisionen mittels eines sogenannten „Objekt- und Finanzierungsvermittlungsauftrags“ 449

Bundesgerichtshof 18.1.2011 Anwendbarkeit von § 358 Abs. 4 Satz 2 BGB nur auf denjenigen Darlehensstil, welcher der Finanzierung eines verbundenen Vertrags dient 451

Bundesgerichtshof 25.1.2011 Zur Frage der konkludenten Genehmigung einer Einzugsermächtigungslastschrift im unternehmerischen Geschäftsverkehr 454

OLG Celle 19.1.2011 Zur Frage, ob bei einem aus Darlehensvertrag und Restschuldversicherung bestehenden verbundenen Geschäft die nach wirksamem Widerruf der Restschuldversicherung eintretende Saldierung kraft Gesetzes zu einem Zahlungsanspruch des an die Stelle des insolventen Kreditnehmers tretenden Treuhänders führt sowie zur Frage, ob der nach wirksamem Widerruf des Darlehensvertrages an sich gegebene Anspruch auf Rückgewähr der aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners erbrachten Zins- und Tilgungsraten durch Aufrechnung der Bank mit ihrem Anspruch auf Rückgewähr der Darlehensvaluta in Höhe des nicht zur Finanzierung des verbundenen Geschäfts verwandten Anteils an der Darlehensvaluta erloschen ist 456

OLG Schleswig 5.10.2009 Keine Verpflichtung zur Zahlung einer Nichtabnahmeentschädigung bei einem aufschiebend bedingten Darlehensvertrag oder bei Pflichtverletzungen aus dem Darlehensvertrag 458

OLG Schleswig 3.5.2010 Anspruch der Bank auf Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts bei vorzeitiger Aufhebung des Kreditengagements 460

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 20.1.2011 Zur Frage, ob Immobilienmakler befugt sind, einen Gläubiger als Beteiligten im Sinne von § 9 ZVG in einem gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren zu vertreten 461

Bundesgerichtshof 9.12.2010 Anordnung der Verwaltung für die Zwangsvollstreckung in ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück nur bei Besitz des Schuldners 465

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	11.11.2010	Keine Verpflichtung des Notars, eine aus mehreren Teilen bestehende Urkunde so zu heften, dass die Fotokopierfähigkeit der verbundenen Schriftstücke erhalten bleibt	467
Bundesgerichtshof	18.1.2011	Zum Inhalt des gegen einen Dritten gerichteten Schadensersatzanspruchs des arglistig getäuschten Käufers	468
Bundesgerichtshof	1.12.2010	Zu Art und Umfang der dem Versicherungsunternehmen obliegenden Nachbearbeitung notleidender Versicherungsverträge; zur Stornogefahrabwehr mittels Stornogefahrmitteilung an den Versicherungsvertreter	470
Bundesgerichtshof	2.2.2011	Ungenügende Widerrufsbelehrung bei einem Haustürgeschäft hinsichtlich der gegenseitigen Pflicht zur Herausgabe gezogener Nutzungen	474
OLG Koblenz	19.8.2010	Zur Darlegungslast im Steuerberater-Haftpflichtprozess und zur steuerrechtlichen Zuordnung eines Auflösungsverlustes bei Inanspruchnahme des GmbH-Alleingesellschafters aus einer Bürgschaft	476
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	21.12.2010	Zu den Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur bei einer elektronisch übermittelten Berufungsbegründung	478

Bücherschau

Ferdinand Unzicker	VerkProspG	480
	Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Dr. Peter Sester, Karlsruhe	
Daniel Beisel/Friedhold E. Andreas (Hrsg.)	Beck'sches Mandatshandbuch Due Diligence, 2. Aufl. 2010	480

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV